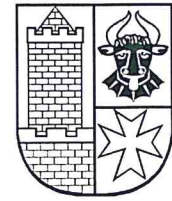


Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Der Landrat



Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Der Landrat • Woldegker Chaussee 35 • 17235 Neustrelitz

EINGEGANGEN
03. NOV. 2009

Institut für Sozialforschung und berufliche
Weiterbildung gGmbH Neustrelitz

Markt 12

17235 Neustrelitz

Fachbereich: Gesellschaftliche
Dienste

Fachdienst:
Förderung / Rechtevertretung
Zimmer: 2.58

Auskunft erteilt: Herr Rosinsky
Fon: (03981) 481-103
Fax: (03981) 481-477
E-Mail: frosinsky@lra-mst.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: Datum: 30.10.2009

Ihr Antrag auf „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ gemäß §75 SGB VIII
vom 31.07.2009

Az.: II.4.51.3.5.7.1.0017.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachdienst Förderung/Rechtevertretung des Landkreises Mecklenburg- Strelitz erlässt folgenden

Bescheid

1. Die ISBW gGmbH Neustrelitz
wird gemäß §75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe für das Gebiet des Landkreises
Mecklenburg- Strelitz anerkannt.
2. Die Anerkennung ist unbefristet.
Sie bezieht sich auf das die Jugendhilfe betreffende, zum Zeitpunkt der Anerkennung in der
Satzung verankerte Tätigkeitsfeld des freien Trägers.
3. Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden.
4. Rechtsansprüche auf finanzielle Förderung werden durch diesen Bescheid nicht begründet.

Begründung:

1. Der Fachdienst Förderung / Rechtevertretung des Landkreises Mecklenburg- Strelitz ist für die
Anerkennung des Trägers der freien Jugendhilfe zuständig, da der Träger der freien
Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet des Landkreises Mecklenburg – Strelitz tätig ist.

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BLZ: 15051732
Kto.-Nr.: 36001660

II. Gemäß §75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn Sie:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass Sie einen nicht wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

III. Die Prüfung durch die Verwaltung des Fachdienstes Förderung/Rechtevertretung ergab, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung des/der ISBW gGmbH Neustrelitz als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vorliegen. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mecklenburg- Strelitz beschloss auf seiner Sitzung am 19.10.2009 (Beschluss Nr.: JHA 01/02/09) die Anerkennung des/der ISBW gGmbH Neustrelitz als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Rechtlicher Grundlage:

1. § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe- vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der zurzeit gültigen Fassung
2. § 16 Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz KJHG- Org M-V) vom 23.02.1993 in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch. Dabei müssen Sie folgendes beachten. Der Widerspruch muss:

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
- beim Landkreis Mecklenburg- Strelitz, die Landrätin, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rosinsky
Sachbearbeiter